

**Das Bildungspaket**  
Mitmachen möglich machen.



Dresden.  
Dresden

# Jahresbericht 2015





## **Inhalt**

1	Einführung und Einordnung .....	2
2	Inanspruchnahme des Bildungspakets.....	3
2.1	Antragseingang.....	3
2.2	Leistungsempfänger .....	5
2.3	Aufwendungen .....	5
2.3.1	Transferaufwendungen .....	5
2.3.2	Verwaltungsaufwendungen .....	7
3	Antragsbearbeitung.....	7
4	Ausblick 2016.....	9

## **1 Einführung und Einordnung**

Mit der Einführung des Bildungspakets ab dem Jahr 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft geltend machen.

Die Leistungen im Rahmen des Bildungspakets bestehen überwiegend aus Sach- und Dienstleistungen, damit sie den Hilfebedürftigen unmittelbar zugutekommen und zweckentsprechend eingesetzt werden.

Das Bildungspaket umfasst folgenden Leistungskatalog:

- tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge in den Kindertageseinrichtungen,
- Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Aufwendungen für Schülerbeförderung,
- angemessene Lernförderung,
- Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Entsprechend des Personenkreises der jeweiligen Primärleistung ergeben sich folgende Anspruchsgrundlagen zur Gewährung der Leistungen aus dem Bildungspaket:

<b>Personenkreis Primärleistung</b>	<b>Anspruchsgrundlage Bildungspaket<sup>1</sup></b>
Anspruchsberechtigt nach dem SGB II und ein vom Leistungskatalog umfasster Bedarf kann neben dem Regelbedarf nicht vom Einkommen gedeckt werden	§§ 28 ff. SGB II (SGB II)
Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag	§ 6b BKGG in Verbindung mit §§ 28 ff. SGB II (BKGG)
Anspruchsberechtigt nach dem SGB XII und ein vom Leistungskatalog umfasster Bedarf kann neben dem Regelbedarf nicht vom Einkommen gedeckt werden	§§ 34 ff. SGB XII (SGB XII)
Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG	§§ 2 bzw. 6 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 ff. SGB XII (AsylbLG)

Tabelle 1: Zuordnung Personenkreis Primärleistung zur Anspruchsgrundlage im Bildungspaket

Ziel der Stadtverwaltung Dresden ist ein schlankes, unbürokratisches und gleichwohl gesetzeskonformes Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des Bildungspakets. Neben dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden sind an der organisatorischen Umsetzung im Wesentlichen auch der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, das Jobcenter Dresden, die Kindertageseinrichtungen (Kitas), Schulen, Vereine und die Essenanbieter beteiligt.

## 2 Inanspruchnahme des Bildungspakets

### 2.1 Antragseingang

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 26 425 Anträge auf Leistungen aus dem Bildungspaket gestellt und somit 1 335 mehr als im Jahr 2014.

Die Antragstellungen auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf blieben in dieser Betrachtung außen vor, da dieser Bestandteil des Leistungskatalogs des Bildungspakets nach dem SGB II automatisch im Rahmen einer Bewilligung eines Antrags auf Arbeitslosengeld II mit ausbezahlt wird und somit keine separat auswertbaren, validen Antragszahlen zu dieser Leistungsart vorliegen. Zu erwähnen sei jedoch informativ, dass im Berichtszeitraum im Sachgebiet Bildung und Teilhabe 28 Anträge auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II eingegangen sind. Diese Anträge wurden zuständigkeitshalber an das Jobcenter Dresden zur Bearbeitung und Verbescheidung weitergeleitet.

Von den insgesamt geltend gemachten Leistungsbegehren entfallen 20 238 Anträge und damit ein Anteil von 76,6 Prozent auf das Bildungspaket nach dem SGB II. Durchschnittlich war ein monatlicher Eingang von 2 202 Anträgen auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu verzeichnen, wovon monatlich

<sup>1</sup> In Klammern: Benennung des Rechtskreises, auf Grundlage dessen das Bildungspaket umgesetzt wird. Anstelle der vollständigen Benennung der Anspruchsgrundlage wird im weiteren Bericht zur besseren Lesbarkeit der Rechtskreis in Form des jeweiligen Klammerausdrucks wiedergegeben.

1 689 Anträge, das sind 120 Antragstellungen mehr als im Jahr 2014, nach der Anspruchsgrundlage der §§ 28 ff. SGB II gestellt wurden.

Abermals mit Abstand am häufigsten wurde die Deckung der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung begehrt. Weit über die Hälfte aller Anträge betrifft diesen Bestandteil des Leistungskatalogs. Ein Drittel der Antragszahl entfällt erneut auf die Anträge auf die Erstattung tatsächlicher Aufwendungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Erstattung von Aufwendungen für Schülerbeförderung und angemessene Lernförderung wurde nur vergleichsweise zurückhaltend geltend gemacht und fällt mit einem Antragseingangsanteil von insgesamt unter zehn Prozent verhältnismäßig gering aus.

Leistungsart	alle Rechtskreise	SGB II
Ausflüge und Fahrten	4 964	3 749
Schülerbeförderung	1 976	1 315
Lernförderung	830	674
Mittagsverpflegung	14 405	11 536
Teilhabeleistungen	4 250	2 964
<b>insgesamt</b>	<b>26 425</b>	<b>20 238</b>

Tabelle 2: Antragseingang entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs des Bildungspakets<sup>2</sup>

Der Antragseingang verteilt sich entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs im Primärleistungsrechtskreis des SGB II wie folgt:

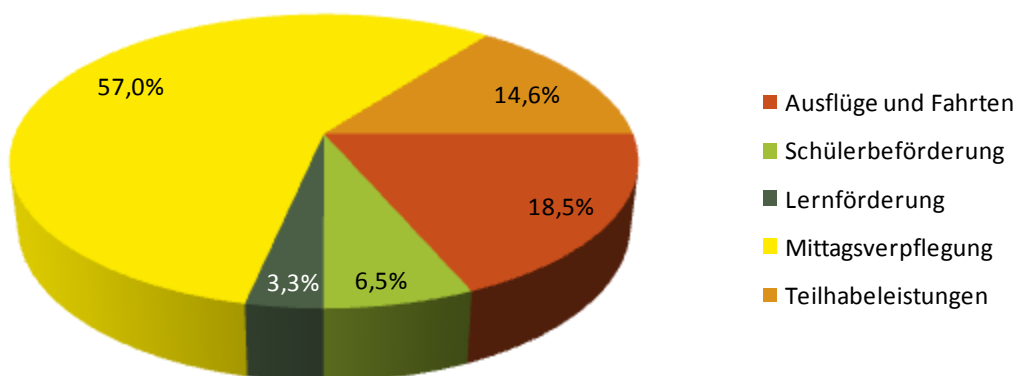


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung des durchschnittlichen Antragseingangs des Bildungspakets nach dem SGB II<sup>3</sup>

Die vorgenannten Antragseingänge bilden nicht automatisch auch die Anzahl der Antragsteller zu den einzelnen Leistungsarten des Bildungspakets ab. Der in der Regel sechsmonatige Bewilligungs-

<sup>2</sup> Quelle: Statistikdaten BuT 2015 des Sozialamtes Dresden

Anmerkung: ohne Anträge auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

<sup>3</sup> Anmerkung: ohne Anträge auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf; aus Rundungsgründen ergibt die Summe aller Prozentwerte weniger als 100 Prozent

zeitraum im Primärleistungsrechtskreis des SGB II führt dazu, dass Aufwendungen, die regelmäßig monatlich anfallen, unter Umständen mehrfach im Jahr beantragt werden müssen, da eine Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Regel deckungsgleich über den Bewilligungszeitraum der Primärleistung erfolgt. Jedoch kann es beispielsweise auch vorkommen, dass für ein Kind die Übernahme der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt und eines eintägigen Ausflugs beantragt werden und es aus diesem Grund zu einer Mehrfachbeantragung eines Antragstellers kommt.

Im Berichtszeitraum hat sich die nachfolgende Anzahl unterschiedlicher Antragsteller je Leistungsart ergeben:

<b>Leistungsart</b>	<b>alle Rechtskreise</b>	<b>SGB II</b>
Ausflüge und Fahrten	4 630	3 425
Schülerbeförderung	1 684	972
Lernförderung	576	447
Mittagsverpflegung	9 480	6 996
Teilhabeleistungen	3 249	2 148

Tabelle 3: Anzahl unterschiedlicher Antragsteller entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs des Bildungspakets<sup>4</sup>

Im Bereich des Bildungspakets nach dem BKG, dem SGB XII und dem AsylbLG haben 5 631 unterschiedliche Antragsteller insgesamt 6 187 Anträge gestellt. Leistungen aus dem Bildungspaket nach dem SGB II hingegen wurden von 13 988 verschiedenen Antragstellern 20 238 Mal beantragt. Wie auch schon im Berichtsjahr 2014 offenbaren die Zahlen aus den Tabellen 2 und 3 eine signifikant höhere Zahl an Mehrfachbeantragungen im Primärleistungsrechtskreis des SGB II im Vergleich zu den anderen Primärleistungsrechtskreisen, insbesondere bei den Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und bei den Bedarfen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Diese Mehraufwendungen fallen monatlich wiederkehrend an und werden entsprechend der Primärleistung auch neu beantragt. Da sich an den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Leistungen aus dem Bildungspaket im Berichtszeitraum 2015 keine Änderungen mit entsprechender Tragweite ergeben haben, ist es folgerichtig, dass das Verhältnis der Antrageingänge zu den unterschiedlichen Antragstellern je Rechtskreis etwa gleich geblieben ist.

## 2.2 Leistungsempfänger

Insgesamt 11 828 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nahmen Leistungen aus dem Bildungspaket tatsächlich im Berichtszeitraum in Anspruch. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II erhielten 8 407 von ihnen.

## 2.3 Aufwendungen

### 2.3.1 Transferaufwendungen

Leistungen aus dem Bildungspaket nach dem SGB II wurden im Berichtszeitraum in Höhe von rund 3,4 Mio. Euro und damit deutlich mehr als im Vorjahr erbracht. Die Transferaufwendungen für das

<sup>4</sup> Quelle: Statistikdaten BuT 2015 des Sozialamtes Dresden  
Anmerkung: ohne Anträge auf Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bildungspaket nach dem SGB II haben sich um 662 000 Euro erhöht. Die auf das Bildungspaket nach dem SGB II entfallenen Aufwendungen entsprechen einem Anteil von 72 Prozent aller ausgezahlten Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die auch in diesem Berichtsjahr mit Abstand größte Ausgabeposition entsteht durch die Deckung der Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung mit einem Volumen von rund 1,7 Mio. Euro für den Rechtskreis SGB II, gefolgt von der Auszahlung der Leistungen für Schulbedarf (circa 640 000 Euro) und der Erstattung der tatsächlichen Kosten für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge in Kindertageseinrichtungen (etwa 450 000 Euro) als zwar deutlich geringere, jedoch trotzdem beachtliche Aufwendungssummen. Die Leistungen für Schülerbeförderung und Lernförderung sowie die Teilhabeleistungen umfassen insgesamt ein Volumen von rund 600 000 EUR.

Leistungsart	alle Rechtskreise	SGB II
Ausflüge und Fahrten	614 445	452 194
Leistungen für Schulbedarf	838 039	640 825
Schülerbeförderung	303 971	183 409
Lernförderung	342 900	255 819
Mittagsverpflegung	2 372 441	1 715 798
Teilhabeleistungen	270 660	162 554
<b>insgesamt</b>	<b>4 742 456</b>	<b>3 410 599</b>

Tabelle 4: Transferaufwendungen in Euro entsprechend der Bestandteile des Leistungskatalogs des Bildungspakets<sup>5</sup>

Die Verteilung der Transferaufwendungen im Bereich des Bildungspakets nach §§ 28 ff. SGB II stellt sich wie folgt dar:

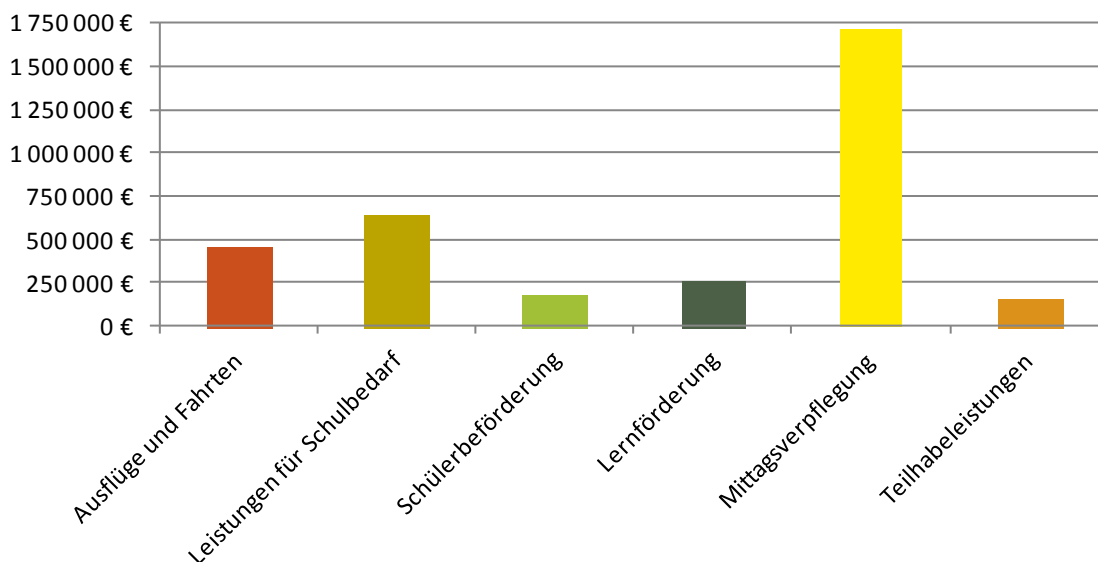


Abbildung 2: Transferaufwendungen für die Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II

<sup>5</sup> Quelle: Statistikdaten BuT 2015 des Sozialamtes Dresden

### 2.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Zur Kompensierung der Verwaltungskosten für das Bildungspaket nach dem SGB II beteiligt sich der Bund in Höhe von bis zu einem Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, was im Berichtszeitraum einem Volumen von 1.064 TEuro entspricht. Dem Jobcenter Dresden wurden tatsächlich angefallene Verwaltungskosten in Höhe von 851 TEuro in Rechnung gestellt. Der tatsächliche Aufwand der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II beläuft sich im Rahmen des an das Jobcenter zu zahlenden kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) jedoch auf 1.353 TEuro.

Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusste demnach das Bildungspaket nach dem SGB II im Jahr 2015 mit 289 TEuro. Dieser im Vergleich zum Jahr 2014 um 55 TEuro gestiegene Betrag konnte nicht durch erstattungsfähige Kosten von Seiten des Jobcenters Dresden bzw. durch die um einen Prozentpunkt erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft aufgefangen werden.

## 3 Antragsbearbeitung

Im Berichtszeitraum sind im Monat durchschnittlich 1 689 Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II eingegangen. Dem monatlich durchschnittlichen Eingang von 1 689 Anträgen steht eine Erledigung von im Durchschnitt 1 833 Vorgängen gegenüber.

2015	Antrags- eingang	Antrags- erledigung	VbE Soll	VbE Ist	Quote VbE Ist	Erledigung pro VbE Ist	offene Anträge
Jan	2 260	1 965	14,49	10,56	81%	186	4 618
Feb	1 689	1 945	14,49	10,18	73%	191	4 362
Mrz	1 266	2 300	14,49	10,23	75%	225	3 328
Apr	1 859	1 836	14,49	10,33	75%	178	3 351
Mai	1 634	1 592	14,49	10,54	73%	151	3 393
Jun	1 698	1 548	15,36	9,95	70%	156	3 543
Jul	1 315	1 425	15,36	8,30	42%	172	3 433
Aug	1 638	1 542	15,36	8,71	41%	177	3 529
Sep	1 997	1 979	15,36	10,32	58%	192	3 547
Okt	1 691	2 004	15,36	9,92	54%	202	3 234
Nov	1 718	2 274	15,36	11,64	71%	195	2 678
Dez	1 501	1 581	15,36	10,47	66%	151	2 598
<b>Ø</b>	<b>1 689</b>	<b>1 833</b>	<b>15,00</b>	<b>10,10</b>	<b>67%</b>	<b>181</b>	

Tabelle 5: Personaltableau 2015 des SG Bildung und Teilhabe

Überdurchschnittlich hoch ist der Antragszugang besonders in den Monaten Januar und September. Im Ausblick des Jahresberichts 2014 wurde ein Anstieg zu Beginn des Jahres 2015 aufgrund gesteigerter Regelsätze im SGB II sowie der angehobenen Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unter-

kunft prognostiziert. Der September stellt den Beginn eines Schuljahres dar. Naturgemäß machen in diesem Zeitraum viele Leistungsberechtigte einen Anspruch auf das Bildungspaket für das kommende Schuljahr geltend. Der Juli als klassischer Ferienmonat zeichnet sich durch einen unterdurchschnittlichen Antragseingang aus. Erkenntnisse, die die geringe Eingangszahl im Monat März begründen können, liegen nicht vor.

Die Zahl der Leistungsbegehren ist im Vergleich zum Vorjahr um monatlich 119 zusätzliche Eingänge gestiegen. Jedoch konnte auch das monatliche Abarbeitungsvolumen um +182 Erledigungen deutlich erhöht werden. Diese sehr positive Entwicklung hatte die Kompensation des gestiegenen Antragseingangs sowie den weiterhin kontinuierlichen und sehr deutlichen Rückstandsabbau zur Folge. Die Zahl offener Leistungsverfahren wurde von 4 618 auf 2 598 minimiert. Das erzielte Resultat der Kompensation und des Rückstandsabbaus ist besonders beachtlich unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestandenen Soll- und Ist-Vollzeitstellen. Die durchschnittliche Zahl der Soll-Vollzeitstellen des Sachgebietes Bildung und Teilhabe hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zu 2014 nicht verändert. Von 15 Soll-Vollzeitstellen waren in der Zeit von Januar bis Dezember 2015 monatlich durchschnittlich 67 Prozent besetzt und es wurde eine Erledigung von im Mittel 181 Anträgen pro Vollzeitstelle erreicht. Gemessen am Normativ von 157 fallspezifischen Erledigungen pro Vollzeitäquivalent pro Monat<sup>6</sup> stellt die erreichte Erledigungszahl einen weit überdurchschnittlichen Wert dar.

Zudem konnte auch erreicht werden, dass die Zahl der unbearbeiteten Anträge weiter signifikant von 1 238 auf 405 gesunken ist. Die übrigen offenen Leistungsverfahren befanden sich bereits in der Bearbeitung, insbesondere im Verfahren der Nachreichung von notwendigen Unterlagen oder die Entscheidung über die Primärleistung stand noch aus.

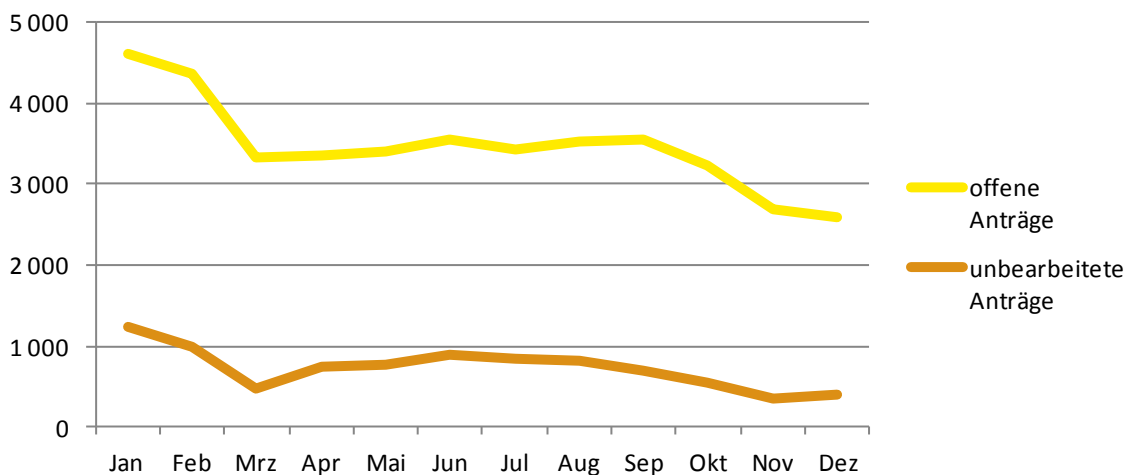


Abbildung 3: Entwicklung der Zahl der offenen und der unbearbeiteten Anträge des Bildungspakets nach dem SGB II<sup>7</sup>

Bereits im Ausblick des Jahresberichts 2014 wurde angekündigt, dass weitere ablauforganisatorische Veränderungen bevorstehen. Die erweiterten Öffnungszeiten sowie die deutlich bessere telefonische Erreichbarkeit der direkt zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen nun wesentlich zu

<sup>6</sup> Anmerkung: Ermittlung des Normativs auf Grundlage der Antragseingangszahlen aus 2014 und anhand der Bearbeitungszeiten pro Vorgang aus dem Evaluationsbericht BuT GB5 aus 2012

<sup>7</sup> Quelle: Geschäftsstatistik BuT 2015

Anmerkung: unbearbeitete Anträge beinhalten nicht die Anträge, die aufgrund abgeforderter Unterlagen oder ausstehender Primärleistungsentscheidung noch nicht bearbeitet werden können.



einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung der Anliegen bei und führen spürbar auch zu einer gesteigerten Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger, was wiederum ebenfalls die Zusammenarbeit wesentlich erleichtert.

#### **4 Ausblick 2016**

Von Leistungen nach dem SGB II und damit auch von Leistungen aus dem Bildungspaket nach dem SGB II ausgeschlossen sind unter anderem ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. Zum Stand 2. Februar 2016 wurden von bisher 254 im Jahr 2016 zugewiesenen ausländischen Menschen schwerpunktmäßig jeweils rund 100 syrische und afghanische Asylsuchende innerhalb des Stadtgebietes Dresden untergebracht<sup>8</sup>. Diese Information mit dem Hintergrund der politischen Lage in den schwerpunktmäßigen Herkunftsländern lässt darauf schließen, dass sich primär eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) AsylbLG ergeben könnte. Im Durchschnitt werden etwa 75% der Asylsuchenden als schutzbedürftig anerkannt<sup>9</sup>. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG besteht jedoch gemäß Abs. 2 nicht, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG mit einer Gesamtdauerdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist. Dies ist bis auf sehr wenige Ausnahmen der Regelfall, sodass diese ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr von Leistungen nach dem SGB II und somit auch nicht mehr von Leistungen aus dem Bildungspaket nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

Direkt für die Arbeit des Sachgebietes Bildung und Teilhabe in der Umsetzung des Bildungspaketes nach dem SGB II ergeben sich aufgrund der vorgenannten Sachlage folgende Herausforderungen:

- Vermehrte Zugänge von potentiellen Antragstellerinnen und Antragstellern in den Rechtskreis SGB II und somit Auswirkungen auf den Antragseingang in Form von steigenden Antragszahlen.
- Die Betreuung der Antragstellerinnen und Antragsteller des o. g. Personenkreises gestaltet sich deutlich schwieriger aufgrund von Sprachbarrieren, ggf. kulturell bedingten Erwartungen und Auffassungen, Unkenntnis des deutschen Rechtssystems und der üblichen verwaltungsrechtlichen Verfahrensweisen.
- Erfahrungsgemäß hat o. g. Personenkreis in der Regel noch kein Bankkonto. Die Abwicklung der Leistungsauszahlung über das Schecksystem ist mit wesentlich mehr Bearbeitungsaufwand verbunden. Positiv ist in diesem Zusammenhang die angedachte Verpflichtung für Kreditinstitute, Basiskonten für jedermann zur Verfügung zu stellen.

Dresden, 5. Februar 2016

Dr. Susanne Cordts  
Amtsleiterin Sozialamt

---

<sup>8</sup> Quelle: Statistikdaten Asyl 2016 des Sozialamtes Dresden

<sup>9</sup> Quelle: Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Januar 2016